

INTERPELLATION von Daniel Vischer (Grüne, Zürich) und Martin Ott (Grüne, Bâretswil)

betreffend Finanzdirektion, Raphael Huber, Aufsicht und Unterlassung etc.

Am 3. Februar 1993 nahm der Regierungsrat im Zusammenhang mit dem Antrag für die Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission zum 'Fall Dr. Raphael Huber' Stellung. Darin hält er unter anderem fest:

"Die Finanzdirektion hat diese Bewilligungsverfahren formell und materiell geprüft. Gemäss ihrem Bericht sind alle Verfahren in formeller Hinsicht korrekt durchgeführt worden und nicht zu beanstanden. Materiell seien die Entscheide aus damaliger wie heutiger Sicht mindestens vertretbar; es hätten weder Rechtsverletzungen noch Ermessensmissbrauch oder Ermessensüberschreitung festgestellt werden können. Die Verfahren sind auch im Hinblick auf eine allfällige Verletzung der Aufsichtspflicht durch alt Regierungsrat Stucki geprüft worden. Im Ergebnis bestehen keine Anhaltspunkte für eine Verletzung der Aufsichtspflicht."(RR 3.2.1993 S. 2).

Ausserdem wird festgehalten, ausser Dr. Raphael Huber seien nach heutigem (d.h. Stand 3. Februar 1993 dv) Informationsstand keine weiteren kantonalen Beamten betroffen. (ebda.).

Schliesslich wird betont: "Es handelt sich um einen Einzelfall, der primär auf kriminelles Verhalten eines einzelnen Beamten zurückzuführen ist." (ebda S. 3)

Inzwischen liegt die 124seitige Anklageschrift der Bezirksanwaltschaft Zürich gegen Dr. Raphael Huber und andere vor. Gegenüber allen Angeklagten gilt die Unschuldsvermutung. Ohnehin sind die strafrechtlichen Konsequenzen der Falles Hubers bei der dritten Gewalt bestens aufgehoben. Sie allein ist hierfür zuständig.

Der parlamentarischen Kontrolle obliegt es indessen, die politischen Verantwortlichkeiten und Dimensionen des Falles abzuklären und daraus die nötigen politischen Schlussfolgerungen zu ziehen.

Deshalb stellen wir dem Regierungsrat auch im Hinblick auf einen allfälligen Antrag zur Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission nachfolgende Fragen:

- Seit wann ist dem Regierungsrat (Regierungsrat meint im folgenden immer auch und/oder die zuständige Direktion resp. Direktionen - z. B . Justizdirektion) die Anklageschrift bekannt? Tritt der Kanton Zürich im Strafverfahren gegen Dr. Raphael Huber als Geschädigter auf oder ist er aus anderem Grunde Verfahrensbeteiligter? Durch wen ist er allfällig im Verfahren vertreten? Nahmen entsprechend allfällig Vertreter des Kantons an einzelnen Untersuchungshandlungen teil, wenn ja wer und an welchen?

- Ergeben sich für den Regierungsrat auf Grund der Kenntnis der Anklageschrift der Bezirksanwaltschaft Zürich neue Bewertungen gegenüber der vorerwähnten Stellungnahme vom 3. Februar 1993 an den Kantonsrat? Decken sich die Vorwürfe gegenüber Dr. Raphael Huber in tatsächlicher Hinsicht, was die einzelnen beanstandeten Verfahren angeht, mit den in dieser Stellungnahme erwähnten verwaltungsinternen Abklärungen (S. 2 Ziff. 3 Stellungnahme vom 3. Februar)? Oder ist auf Grund der Anklageschrift von neu bekannt

gewordenen Tatsachen und neuen Bewertungen auszugehen und wie lauten diese gegebenenfalls?

- Ergeben sich aus der Anklageschrift neue Tatsachen, die geeignet sind, die Frage einer Verletzung der Aufsichtspflicht durch den damals zuständigen Finanzdirektor und nota bene allfällig auch den Gesamtergebnisrat in einem gegenüber der vorstehend diesbezüglich zitierten Verlautbarung vom 3. Februar 1993 in einem neuen Licht erscheinen zu lassen?

Welche Bewertung bezüglich der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht nimmt der Regierungsrat auf Grund der Kenntnis der Anklageschrift heute vor? Welche konkreten Schritte hat er seit Kenntnis der Anklageschrift eingeleitet?

- Geht der Regierungsrat nach wie vor davon aus, beim 'Fall Dr. Raphael Huber' handle es sich um einen Einzelfall, "der primär auf kriminelles Verhalten eines einzelnen Beamten zurückzuführen" sei (R 3.2.1993 S. 3)?

- Auf Grund der Anklageschrift ist bekannt, im Fall des Gastronomen B. (Dossier No. 3-5) hätten bezüglich des Vergrößerungsgesuches für das Restaurant Santa Lucia Trattoria Columna an der Marktgasse 21 in Zürich 1 die Wirtschaftspolizei und die Polizeisektion des Stadtrates von Zürich und der Bezirksrat von Zürich eine Ablehnung beantragt. Ebenso habe der verwaltungsinterne Sachbearbeiter Meyer auf Abweisung beschieden (Handnotiz Regierungsrat Stucki "Guter Schluss, Abweisung"). Indessen lautete die Verfügung der Finanzdirektion auf Antrag von Dr. Raphael Huber schliesslich auf Bewilligung des Gesuches. Das alles auf Grund der Anklage und in Berücksichtigung der Unschuldsvermutung.

Geht der Regierungsrat auf Grund seines jetzigen Kenntnisstandes von anderen diesbezüglichen Fakten aus? Wenn nein: Welche Erklärung hat er für diesen direktionsinternen Gesinnungswandel? Gab es damals formelle oder informelle Interventionen des Stadtrates von Zürich resp. von einzelnen Aemtern der Stadt Zürich? Hat der Regierungsrat mit den an diesem Bewilligungsverfahren Beteiligten damals oder inzwischen den Vorgang abgeklärt? Zu welchen Schlussfolgerungen ist er allfällig dabei gelangt?

- T., gegen den ebenfalls Anklage erhoben worden ist, soll dem Statthalter von Dielsdorf (A.B.) das ihn betreffende, möglicherweise korrupte Vorgehen von Dr. Raphael Huber geschildert haben. Der Statthalter unternahm hierauf nichts. Seit wann ist dem Regierungsrat dieser Sachverhalt bekannt? Welche Schlussfolgerungen zieht der Regierungsrat aus diesem Sachverhalt? Welche konkreten Schritte unternahm er, nachdem er von diesem Vorfall Kenntnis erhalten hat?

- Hat die Angelegenheit Dr. Raphael Huber jemals zu Aussprachen zwischen dem Stadtrat von Zürich und zuständigen Instanzen der Stadt Zürich oder von anderen Gemeinden geführt? Was war gegebenenfalls deren Inhalt und zu welchen Schlussfolgerungen und allenfalls Massnahmen führten diese?

- Auf Grund der Anklageschrift hat Dr. Raphael Huber teilweise Gesuche entgegen der internen Arbeitsaufteilung selbst bearbeitet und einen entsprechenden positiven Bewilligungsantrag gestellt oder selbst bewilligt (Vorwurf der pflichtwidrigen Amtshandlung). War dieser Sachverhalt dem Regierungsrat schon am 3.2.1993 bekannt? Welche Schlussfolgerungen zog resp. zieht heute er aus ihm?

- Wenn der Regierungsrat am 3.2.1993 festhielt, der Fall Huber sei ein Einzelfall:

Entsprach resp. entspricht die Kontrolle des Chefbeamten Dr. Raphael Huber der üblichen Kontrolle eines Chefbeamten durch den zuständigen Direktionschef resp. die zuständige Direktionschefin resp. den Regierungsrat?

Offensichtlich haperte es an der Kontrolle des Chefbeamten Dr. Raphael Huber. Welche Massnahmen wurden bislang bezüglich der Kontrolle des obersten Kaderns der Verwaltung auf Grund des 'Falles Dr. Raphael Huber' konkret eingeleitet? Welche weiteren sind geplant?

- Geht der Regierungsrat nach wie vor davon aus, vorliegend hätten wir es mit einem Einzelfall zu tun? Schliesst er Querverbindungen dieses Falles zu anderen Direktionen und ähnliche Vorgänge in anderen Direktionen aus? Hat er diesbezügliche Abklärungen nach Bekanntwerden des 'Falles Dr. Raphael Huber' und/oder der Anklageschrift getroffen und wenn ja welche?

- Wieviele Personen innerhalb der Verwaltung sind direkt oder indirekt in den 'Fall Raphael Huber' involviert? Ergaben sich diesbezüglich neue Bewertungen und/oder Konsequenzen nach Bekanntwerden der Anklageschrift?

- Wann genau und von wem erhielt der heute zuständige Finanzdirektor den ersten Hinweis bezüglich des 'Falles Dr. Raphael Huber'?

- Sollte er diesen Hinweis durch Regierungsrat Leuenberger erhalten haben: Seit wann war Regierungsrat Leuenberger - als Privatperson und/oder als Regierungsrat - der inkriminierte Vorfall bekannt?

- Sind dem Regierungsrat heute ähnlich gelagerte Vorfälle, obgleich vielleicht von geringerem Umfang, innerhalb der kantonalzürcherischen Verwaltung und/oder auf Grund seiner Aufsichtsfunktion in einzelnen Gemeinden bekannt?

Hält der Regierungsrat Verbindungen dieses Falls zum sogenannten organisierten Verbrechen für möglich?

- Konnten und/oder mussten der kantonalen Steuerverwaltung die immensen Nebeneinkünfte des Chefbeamten Dr. Raphael Huber nicht auffallen? Wenn ja, hätte sie die Möglichkeit gehabt, zu intervenieren?

Wie wird das Amtsgeheimnis der Steuerverwaltung gehandhabt, wenn öffentliche Interessen bezüglich allfälligen Verfehlungen eines Beamten im Spiele stehen?

- Geht der Regierungsrat nach wie vor davon aus, die Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission sei unnötig? Ist er bereit, bereits im Rahmen dieser Interpellationsantwort zur Frage der Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission abschliessend Stellung zu nehmen und um ein allfälliges Einsetzungsverfahren zu beschleunigen, formell auf eine weitere Stellungnahme zu dieser Frage zu verzichten und im Rahmen der Interpellationsantwort bereits diese Stellungnahme abzugeben? Wenn ja wie lautet sie?

- Will der Regierungsrat von sich aus zusätzlich etwas zur Angelegenheit festhalten, das nach seiner Ansicht für das Parlament von Wichtigkeit ist? In welcher Weise gedenkt er die Öffentlichkeit zu informieren?

Daniel Vischer
Martin Ott

Dr. H. Sigg
R. Huonker
Th. Büchi
A. Weil
I. Meier

V. Püntener-Bugmann
R. Genner
E..Hohl
H. Kunz
K. Günthardt

A. Kugler
H. Müller
F. Müller
Ch. Schwyn
D. Schloeth

